

Antrag einer Fangschaltung

Gemäß § 14 TDDDG - Mitteilen ankommender Verbindungen

Anschluss - Inhaber des zu überwachenden Anschlusses

Vertragsnummer*

Kundennummer*

*Pflichtfeld

Antragsteller

m w divers

Datum und Kurzzeichen von sewikom (intern)

Diese Felder bitte nicht ausfüllen!

Titel*

Firmenname

Name*

Vorname*

Telefon/Mobilfunk/Festnetz*

Faxnummer mit Vorwahl

Betroffener

m w divers

*Pflichtfeld

Titel*

Name*

Vorname*

Telefon/Mobilfunk/Festnetz*

Faxnummer mit Vorwahl

Antrag einer Fangschaltung

Gemäß § 14 TDDDG - Mitteilen ankommender Verbindungen

Telefonnummer

Datum und Kurzzeichen von sewikom (intern)

Die sewikom kann frühestens 3 Arbeitstage nach Eingang des Antrages die Fangschaltung für max. 14 Tage¹ aktivieren!

Diese Felder bitte nicht ausfüllen!

Rufnummer*

Zeitraum von/bis*

Hinweis: Der Antrag kann nur in die Zukunft gerichtet sein, d.h. die Auskunft darf sich nur auf Anrufe beziehen, die nach Antragstellung durchgeführt werden.

Welche Art von Anrufen erhalten Sie?

Bitte tragen Sie schlüssig vor, warum die oben angegebene Rufnummer überwacht werden soll.

Unter oben genannter Telefonnummer erhalte ich/erhalten wir: belästigende Anrufe bedrohende Anrufe

Häufigkeit der Anrufe: x monatlich x wöchentlich x täglich

Bitte tragen Sie hier die Details ein: *Eine detaillierte Beschreibung ist zur Schlüssigkeitsprüfung zwingend erforderlich!*

Mir ist bekannt, dass die Fangschaltung für den oben angegebenen Zeitraum läuft. Nach Ende des maximalen Zeitraumes von 14 Tagen muss der Auftrag verlängert werden. Die Daten der beiden Vorwochen werden jeweils gelöscht, da davon ausgegangen wird, dass der erwartete Anruf noch nicht stattgefunden hat. **Für die Einrichtung und den damit zusammenhängenden Aufwand berechnen wir Ihnen einen Betrag² von 99 € /14 Tage.** Alle genannten Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %. **Bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes werden die Bruttopreise entsprechend angepasst.**

Während der Fangschaltung werde ich selbst/der Betroffene ein Protokoll führen. Dazu erhalte ich von sewikom ein Detailblatt. In dem Detailblatt werden sämtliche bedrohenden und/oder belästigenden Anrufe unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Dauer, Inhalt und etwaigen Besonderheiten des Gespräches in chronologischer Reihenfolge von mir/vom Betroffenen aufgeführt.

Spätestens eine Woche nach Ablauf der Fangschaltung werde ich Ihnen das oben genannte Detailblatt zum Abgleich zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass der Anschluss, von dem die Anrufe ausgehen, ermittelt werden kann, wird mir der Name und die Anschrift des Anschlussinhabers der gefangenen Rufnummer bekannt gegeben.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Ermittlung der Bestandsdaten über andere Netzbetreiber u. U. bis zu drei Wochen in Anspruch nehmen kann. Der Inhaber des festgestellten Anschlusses erhält grundsätzlich Nachricht darüber, dass über seinen Namen, seine Anschrift und die betreffenden Anrufe Auskunft erteilt wurde (§ 14 Abs. 4 TDDDG). Mir ist bekannt, dass ich dieser Mitteilung an den Anschlussinhaber widersprechen kann, wenn mir hieraus wesentliche Nachteile entstehen können. In einem solchen Falle werde ich der Benachrichtigung des festgestellten Anschlussinhabers mit dem beigefügten Antrag widersprechen. Der kann nur berücksichtigt werden, wenn er spätestens 1 Woche nach Übergabe des Fangschaltungsergebnisses bei sewikom vorliegt.

Datum Unterschrift Antragsteller

Datum Unterschrift sewikom Sachbearbeiter

Hiermit versichere ich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

sewikom Sachbearbeiter, Name in Druckbuchstaben

sewikom Prüfung gem. §14 TDDDG

Antragsnummer (wird von sewikom befüllt)

¹ Wird die Fangschaltung verlängert, weil der zu fangende Anruf nicht erfolgt ist, werden die Daten der beiden Vorwochen gelöscht.

² Preise gelten immer pro Fangschaltung und je sewikom-Anschluss. Sollen weitere Rufnummern überwacht werden ist ein zusätzlicher Auftrag je sewikom-Rufnummer notwendig.

Antrag wird stattgegeben Antrag wird nicht stattgegeben

Antrag einer Fangschaltung

Gemäß § 14 TDDDG - Mitteilen ankommender Verbindungen

Allgemeine Hinweise zum Antrag einer Fangschaltung

Begriffserklärung:

Anschlussinhaber des zu überwachenden Anschlusses: Hier muss der rechtmäßige Anschlussinhaber der zu überwachenden Rufnummer eingetragen werden.

Antragsteller: Der Antragsteller ist der rechtmäßige Vertreter des Anschlussinhabers.

Bei natürlichen Personen:

- Der Anschlussinhaber oder sein gesetzlicher Vertreter selbst.
- Abgleich, ob der Antragsteller auch Anschlussinhaber oder gesetzlicher Vertreter ist.
- Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des Anschlussinhabers an den Bevollmächtigten mit Geburtsdatum und Adresse notwendig
- Eine Kopie des Personalausweises wäre hilfreich, um die Angaben zu prüfen.

Bei juristischen Personen:

AG

- Vertretungsberechtigt sind: Vorstandsvorsitzender, Prokuristen und Einzelbevollmächtigte.

GmbH

- Vertretungsberechtigt sind: Geschäftsführer, Prokuristen, Einzelbevollmächtigte, besondere Vollmacht und Handlungsbevollmächtigte.
- Die vertretungsberechtigten Personen in vertretungsberechtigter Anzahl den Antrag unterzeichnen mit Firmenstempel.
- Die Vertretungsberechtigung oder schriftliche Vollmacht des Anschlussinhabers ist nachzuweisen.

Betroffener: Der Betroffene ist diejenige Person, die mittels Telefon/Telefax belästigende Anrufe erhält.

Zu überwachende Rufnummer: Die B-Rufnummer/Nebenstelle, die belästigende Anrufe erhält.

Antrag einer Fangschaltung

Gemäß § 14 TDDDG - Mitteilen ankommender Verbindungen

Gesetzliche Grundlagen zur Fangschaltung und Hinweise für Antragsteller:

Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TDDDG)

§ 14 Mitteilen ankommender Verbindungen

1. Trägt ein Anschlussinhaber in einem Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlusskennungen zu erteilen, von denen die Verbindungen ausgehen; das Verfahren ist zu dokumentieren. Die Auskunft darf sich nur auf Verbindungen und Verbindungsversuche beziehen, die nach Stellung des Antrags stattgefunden haben. Der Anbieter des Telekommunikationsdienstes darf die Anschlusskennungen, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlusskennungen sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche verarbeiten sowie diese Daten dem betroffenen Anschlussinhaber mitteilen.

2. Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der betroffene Anschlussinhaber des betroffenen Anschlusses zuvor die Verbindungen nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzt, soweit ein Missbrauch dieses Verfahrens nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann.

3. Im Fall einer netzübergreifenden Auskunft sind die an der Verbindung mitwirkenden anderen Anbieter und Betreiber nach § 3 Absatz 2 Satz 1 verpflichtet, dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes des bedrohten oder belästigten Anschlussinhabers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern sie über diese Daten verfügen.

4. Der Inhaber der Anschlusskennung, von der die festgestellten Verbindungen ausgegangen sind, ist darüber zu unterrichten, dass über diese Verbindungen Auskunft erteilt wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller schriftlich schlüssig vorgetragen hat, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können, und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Anrufenden als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Erhält der Inhaber der Anschlusskennung, von der die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 3, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.

5. Die Aufsichtsbehörde ist über die Einführung und Änderungen des Verfahrens zur Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 bis 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.